

Reglement über Aufnahmen und Übertritte

Vom 12. Juni 2014

GS 2014.082

Die Dienststelle Gymnasien, gestützt auf § 67 Absatz 3 der Verordnung vom 11. Juni 2013¹ über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung), beschliesst:

§ 1 Allgemeines

¹ Dieses Reglement regelt die Aufnahme und den Übertritt an die Maturitätsabteilung und die Fachmittelschule (FMS) der Gymnasien gemäss § 67 Absatz 3 Laufbahnverordnung sowie den Übertritt zwischen Maturitätsabteilung und FMS im Laufe der Ausbildung.

² Zuständig für die Aufnahme ist die Dienststelle Gymnasien.

³ Zuständig für den Übertritt ist die Schulleitung der aufnehmenden Schule nach Rücksprache mit der Dienststelle Gymnasien.

§ 2 Aufnahme aus ausserkantonalen Schulen oder Privatschulen

¹ Für die Aufnahme aus staatlichen Schulen anderer Kantone und aus Privatschulen, mit denen eine Vereinbarung besteht, gelten die Bestimmungen der entsprechenden Vereinbarung.

² In den übrigen Fällen entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit der Dienststelle Gymnasien. Sie kann ihren Entscheid von einer Leistungsabklärung abhängig machen.

³ Bei Eintritt ins erste Schuljahr erfolgt die Aufnahme aus Privatschulen in der Regel provisorisch, aus staatlichen Schulen nach Promotionsentscheid.

§ 3 Übertritt aus der Wirtschaftsmittelschule (WMS)

¹ Über den Übertritt aus der WMS an die Maturitätsabteilung oder an die FMS entscheidet die Schulleitung nach einer Leistungsabklärung. Sie kann den Übertritt an eine Rückversetzung binden.

² In die FMS ist ein Übertritt in das 1. oder 2. Schuljahr möglich. Bei Eintritt ins 1. Schuljahr erfolgt die Aufnahme provisorisch.

¹ GS 38.147, SGS 640.21

§ 4 Übertritt aus der Berufsmaturitätsschule (BMS)

¹ Über den Übertritt aus der BMS an die Maturitätsabteilung oder an die FMS entscheidet die Schulleitung nach einer Leistungsabklärung. Sie kann den Übertritt an eine Rückversetzung binden. In die FMS ist ein Übertritt in das 1. oder 2. Schuljahr möglich.

² Bei Eintritt ins erste Schuljahr erfolgt die Aufnahme provisorisch.

§ 5 Übertritt aus der Maturitätsabteilung in die FMS

¹ Der Übertritt aus der Maturitätsabteilung des Gymnasiums in die FMS ist auf Beginn des 1. oder 2. Schuljahres möglich. Der Übertritt erfolgt grundsätzlich mit Rückversetzung.

² Ohne Rückversetzung ist der Übertritt auf Beginn des 2. Schuljahres der FMS möglich, wenn der Durchschnitt in den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch, Biologie, Mathematik, Geschichte, Geographie, Bildnerisches Gestalten und/oder Musik sowie Sport im Zeugnis der 1. Klasse mindestens 4.00 beträgt.

³ Über Ausnahmen und Übertritte im Laufe des Schuljahrs entscheidet die Schulleitung gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Klassenkonvent. Sie kann den Übertritt an eine Rückversetzung binden.

§ 6 Übertritt aus der FMS an die Maturitätsabteilung

¹ Für den Übertritt aus der FMS an die Maturitätsabteilung sind erforderlich:

- a. ein Notendurchschnitt von mindestens 5.00 in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik und Biologie;
- b. ein Nachweis der Kenntnis im gewählten Schwerpunktfach, z.B. durch eine Eignungsabklärung.

² Massgebend für das Erfüllen der Bedingungen ist das letzte Zeugnis bzw. nach erfolgreichem Erwerb des Fachmittelschulausweises oder der Fachmaturität der Fachmittelschulausweis.

³ Der Übertritt erfolgt grundsätzlich mit Rückversetzung.

⁴ Über Ausnahmen und über Übertritte im Laufe des Schuljahrs entscheidet die Schulleitung, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Klassenkonvent.

§ 7 Übertritt aus der BVS2 in die FMS

¹ Der Übertritt aus der BVS2 in die FMS ist nach Abschluss der BVS2 möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a. Abschluss mit dem Zertifikat BVS2
- b. Der Notendurchschnitt der Zertifikatsnoten Deutsch, Französisch, Mathematik, Englisch, im Fach Gesellschaft, Wirtschaft, Recht sowie Gestalten und Naturwissenschaften, welche sich aus dem Durchschnitt des naturwissenschaftlichen oder technischen Praktikums und Ernährungslehre zusammensetzt, muss mindestens 4.70 betragen.
- c. Das Freifach Musik muss während zweier Jahre belegt worden sein.

d. Die Note der Zertifikatsarbeit muss mindestens 4.00 betragen.

² Der Eintritt erfolgt auf Beginn des 2. Schuljahrs.

§ 8 Wechsel des Schwerpunktfachs am Gymnasium

¹ Der Wechsel des Schwerpunktfachs im Gymnasium ist auf Beginn des 2. Schuljahrs unter folgenden Bedingungen möglich:

- a. positiver Verlauf der Eignungsabklärung;
- b. selbständige Aneignung der nötigen Vorkenntnisse im gewählten Schwerpunktfach.

² Die Schulleitung entscheidet nach Rücksprache mit dem Klassenkonvent und aufgrund der Eignungsabklärung, ob das Schuljahr wiederholt werden muss.

³ Über Ausnahmen und Wechsel im Laufe des Schuljahrs entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit dem Klassenkonvent.

§ 9 Wechsel des Berufsfeldes in der FMS

Ein Wechsel des Berufsfeldes ist spätestens auf Mitte des 2. Schuljahrs möglich, sofern in den entsprechenden Kursen freie Plätze vorhanden sind. Ein späterer Wechsel ist nur mit Rückversetzung möglich.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 6. Juni 2005¹ über Aufnahmen und Übertritte wird aufgehoben.

§ 11 Übergangsbestimmung

¹ Für alle Schülerinnen und Schüler die vor dem Schuljahr 2014/2015 ins Gymnasium oder die FMS eingetreten sind, gilt das [Reglement vom 6. Juni 2005](#)² über Aufnahmen und Übertritte in der Fassung vom 22. August 2006.

² Bei Remotionen oder anderen Verzögerungen der schulischen Laufbahn sowie bei Beschleunigungen derselben kommen die Bestimmungen für die entsprechende Jahrgangsstufe zur Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2014 in Kraft.

¹ GS 35.623, SGS 640.22

² GS 35.623

Vademekum

Erlass-titel	Reglement über Aufnahmen und Übertritte
SGS-Nr.	640.22
GS-Nr.	2014.08
Erlass-Datum	12. Juni 2014
In Kraft seit	1. August 2014
Inkrafttreten der letzten Änderung	1. August 2014

> Übersicht Systematische Gesetzessammlung BL: <http://www.bl.ch/lex>